

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "**Arbeiterwohlfahrt Rodgau e.V.**".
2. **Die Kurzbezeichnung lautet „AWO-Rodgau e.V.“**
3. Er hat seinen Sitz in 63110 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Offenbach am Main unter VR 4537 eingetragen.
4. Die Arbeiterwohlfahrt Rodgau e. V. ist Mitglied im Kreisverband Offenbach-Land e.V.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Ortsvereines ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt die Erfüllung der genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere
 - vorbeugende, helfende, pflegende, beratende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege
 - Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Jugendwerkes der AWO
 - Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe
 - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe,
 - Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung der Stadt Rodgau sowie mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege.
2. Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen, wie z.B. Beratungsstellen, Alten- und Pflegeheimen, Mitwirkung an öffentlichen sozialpolitischen Aktionen und Maßnahmen
- Mobile Soziale Hilfsdienste
- Essen auf Rädern
- Familienentlastende Dienste
- sonstiger Seniorenservice, insbesondere ambulante Pflegedienste
- Jugendarbeit (s. auch § 5)
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand

Die Aufzählung der Einrichtungen und Tätigkeiten ist nicht abschließend.

- Der Ortsverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

Mittel des Ortsvereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Offenbach-Land e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Ortsvereins können alle natürlichen und juristischen Personen auf dem Gebiet der Stadt Rodgau werden, soweit sie sich zu den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennen.

Über die Aufnahme von entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Für den Austritt gilt eine Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

Der Ausschluss und die Suspendierung ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

Das innerverbandliche Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

§ 4 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den jeweils geltenden Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet.

§ 5 Jugendwerk

Für das im Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt bestehende Jugendwerk gilt dessen Satzung.

Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

Der Vorstand des Ortsvereines ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Jugendwerk verpflichtet.

Die Revisoren des Ortsvereines sind verpflichtet, die Prüfung des Jugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen.

§ 6 Korporative Mitglieder

Als korporative Mitglieder können sich dem Ortsverein Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet der Stadt Rodgau erstreckt. Diese üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.

Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand. Es ist eine schriftliche Korporations-Vereinbarung abzuschließen.

Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

Mitglieder eines anderen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege können nicht Mitglied der Arbeiterwohlfahrt werden.

§ 7 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Prüfungsbericht für den Berichtsraum entgegen und beschließt über die Entlastung. Im Abstand von drei Jahren wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand, die Revisoren und die Delegierten für die Kreiskonferenz. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung.

Die Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt.

Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Ortsvereins und von Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Ortsverein beteiligt ist, sind für Vorstandsfunktionen und Revisoren Tätigkeiten des Ortsvereinsvorstandes nicht wählbar.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er hat sie auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder oder der übergeordneten Verbandsgliederungen einzuberufen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Teilnehmer/innen gefasst.

Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus dem Kreisverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten erforderlich.

Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen sind. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen gefasst werden. Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzu-berufen. Sie entscheidet dann mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Kreisverbandes.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der Ortsvereinsvorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden bis zu zwei Stellvertretern/innen, der/dem Kassierer/in, und der/dem Schriftführer/in, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40% vertreten sein sollen. Dies nur wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, seine Stellvertreter/innen, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in.

Vertretungsberechtigt sind die oder der Vorsitzende.

Im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden je zwei Stellvertreter/innen.

In deren Verhinderungsfall ein/e Stellvertreter/in mit dem/der Kassierer/in oder dem/der Schriftführer/in.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsvereins. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden regelmäßig anberaumt. Sie/Er beruft dazu die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Ist eine Vorstandssitzung beschlussunfähig, lädt die/der Vorsitzende zu einer neuen Sitzung des Ortsvereinsvorstandes ein. Bei dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin berufen. Diese/r ist als besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch eine generelle Dienst-anweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.

Der Vorstand benennt eine/n Vertreter/in, der/die an den Sitzungen des Kreisjugend-werkes beratend teilnimmt.

An den Vorstandssitzungen des Ortsvereins nimmt ein vom Jugendwerksvorstand be-nanntes volljähriges Mitglied mit beratender Stimme teil.

Der Ortsvereinsvorstand hat dem Kreisvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.

§ 10 Rechnungswesen

Der Ortsverein ist zur Aufstellung jährlicher Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investiti-onsplanes) verpflichtet.

Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entspre-chen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet wer-den.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bun-desausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 11 Verbandsstatut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt und dessen Ausführungsbestimmungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteile dieser Satzung.

§ 12 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Ortsverein erkennt das Recht der Aufsicht durch den Kreisverband im Rahmen des Verbandsstatuts und der Richtlinien an.

Der Kreisverband ist seinerseits gegenüber seinen Mitgliedern im Rahmen der Richtli-nien und des Verbandsstatuts zur Aufsicht verpflichtet. Diese Aufgabe ist insbesondere im Hinblick darauf wahrzunehmen, dass das Verbandsstatut und die Richtlinien, Sat-zungsbestimmungen und bindende Beschlussfassungen Anwendung finden.

Der Kreisvorstand oder von ihm Bevollmächtigte haben das Recht, an den Sitzungen der Organe seiner Mitglieder beratend teilzunehmen.

§ 13 Auflösung

Arbeiterwohlfahrt Rodgau

Satzung

in der Fassung vom 14.08.2016



Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Teilnehmer und Ausschluss oder Austritt aus dem Kreisverband ist der Ortsverein aufgelöst. Er verliert dann das Recht, den Namen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen.

Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Rodgau, den 14.08.2016

Jürgen A. Steppke

Vorsitzender

Anna Büdel

Vorsitzende, stellv.

Stefanie Paukstat

Kassiererin

Dagmar Eberhard

Schriftführerin